

# **Verordnungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

## **Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen und weiterer Rechtsvorschriften**

### V o r b l a t t

#### **A. Problem**

Die Verordnung umfasst Änderungen der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit), der Fachschulordnung (FSO), der Fachakademieordnung (FakO) und der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm), da folgende Punkte der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch das Staatsministerium bedürfen:

#### BFSO Gesundheit:

Die Möglichkeit einer verkürzten Teilzeitausbildung in der Ausbildungsrichtung Physiotherapie gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 MPhG ist bisher landesrechtlich nicht geregelt.

Für die Ausbildungsrichtung Medizinische Technologie ist in § 14 Abs. 1 kein abweichender Schuljahresbeginn vorgesehen, so dass in der Praxis auf Grund der Ferienzeiten Schuljahr und Ausbildungsjahr voneinander abweichen.

Bei Schuljahresbeginn zum 1. April ist das erste Schulhalbjahr bislang um einen Monat kürzer als bei den übrigen Schuljahresbeginnen in § 14 Abs. 1 Satz 2.

§ 14 Abs. 2 enthält keine Aussagen zur Dauer des ersten Schulhalbjahres.

In Fächern mit bis zu 20 Jahresstunden ist eine umfangreiche Schulaufgabe pädagogisch nicht in allen Fällen sinnvoll zu erheben.

Im Fach Fallbearbeitung ist bisher keine Leistungserhebung im Sinne einer komplexen fächerübergreifenden Fallbearbeitung vorgesehen.

In § 17 Abs. 2 und 3 BFSO Gesundheit wird die Reduzierung auf drei Leistungsnachweise bisher nicht mit der Regelung verbunden, dass davon eine Schulaufgabe zu erheben ist.

An der Berufsfachschule für Physiotherapie finden im ersten Schuljahr nur 100 Stunden praktische Ausbildung statt. Die Schulen können insoweit die bisher geforderten Leistungsnachweise, insbesondere die zwei praktischen Leistungsnachweise, nicht abbilden.

Trotz der vergleichsweise vielen Fächer an den Berufsfachschulen für Ergotherapie gibt es bislang keine Regelung zur Reduzierung der Leistungsnachweise.

Die Anlagen 6, 13 und 15 sind noch nicht für alle Schuljahre ausdifferenziert.

#### FSO und FakO:

Die Fachschulordnung und Fachakademieordnung enthalten keine Rechtsgrundlage für die Beendigung des Schulverhältnisses, wenn das Ferienpraktikum, die fachpraktische

Ausbildung oder das Berufspraktikum nicht beendet werden kann, weil der Ausbildungsplatz z.B. wegen Fehlverhaltens oder Pflichtverletzungen verloren wurde oder von den Schülerinnen und Schülern aufgegeben wurde.

### BQFVÜDolm:

Die BQFVÜDolm gilt nur für landesrechtlich reglementierte Berufe. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, geänd. 2021 S. 2099) zum 1. Januar 2023 handelt es sich bei dem Gerichtsdolmetscher künftig um einen bundesrechtlich reglementierten Beruf.

## **B. Lösung**

### BFSO Gesundheit:

Es wird eine Vorschrift zur Regelung der verkürzten Teilzeitausbildung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 MPhG für die Ausbildungsrichtung Physiotherapie aufgenommen.

Mit der Regelung eines abweichenden Schuljahresbeginns für die Ausbildungsrichtung Medizinische Technologie wird ein Gleichklang zwischen dem in der Praxis etablierten Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsvertrag) und der schulischen Ausbildung ermöglicht.

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt eine Angleichung der Dauer des ersten Schulhalbjahres bei Schuljahresbeginn zum 1. April.

Durch eine Ergänzung des § 14 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Aussagen zur Dauer des ersten Schulhalbjahres auch für die in Abs. 2 geregelten Schulen der früheren BFSO HeilB anzuwenden sind.

In Fächern mit bis zu 20 Jahresstunden wird in § 17 Abs. 1 Satz 1 die Möglichkeit zum Ersatz durch eine Kurzarbeit geregelt.

Durch einen neuen § 17 Abs. 2 Satz 2 wird geregelt, dass abweichend von Abs.1 im Schuljahr mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer komplexen Fallbearbeitung nach den Vorgaben des Staatsministeriums zu erheben ist.

Für einen Gleichlauf mit § 17 Abs. 4, 5, 7 und 8 BFSO Gesundheit wird die Reduzierung auf drei Leistungsnachweise in § 17 Abs. 2 und 3 BFSO Gesundheit mit der Regelung verbunden, dass davon eine Schulaufgabe zu erheben ist.

An den Berufsfachschulen für Physiotherapie wird im ersten Schuljahr auf eine Leistungserhebung in der praktischen Ausbildung verzichtet.

Zur Reduzierung des Leistungsdrucks bei den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen für Ergotherapie wird in § 17 Abs. 6 in den genannten Fächern auf eine der beiden Schulaufgaben verzichtet

Die Anlagen 6, 13 und 15 werden präzisiert und konkretisiert.

### FSO und FakO:

In die beiden Schulordnungen werden Regelungen für die Beendigung des Schulverhältnisses aufgenommen, wenn das Ferienpraktikum, die fachpraktische Ausbildung oder das Berufspraktikum nicht beendet werden kann.

#### BQFVÜDolm:

Die Rechtsverordnung gilt künftig nicht mehr für den Gerichtsdolmetscher, sondern nurmehr für die auch künftig landesrechtlich reglementierten Berufe

1. der sog. Behördendolmetscherinnen und -dolmetscher (Art. 58 AGGVG),
2. der Übersetzerinnen und Übersetzer (Art. 59 AGGVG) sowie
3. der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (Art. 60 AGGVG)

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Es entstehen keine Kosten.

#### **E. Paragrafenbremse**

Die Maßgaben der Paragrafenbremse wurden beachtet.

#### **F. Konnexitätsprinzip**

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) wird durch diese (Änderungs-)Rechtsverordnung keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten (siehe Ausführungen zu Buchst. D).